

N. 15. 78 L 1637 [53]

X 2315804

Johann Michael Gassers

Rectors des Gymnasii zu Halle

teutsche Schrift

von

Schulrichtern

wodurch er

zu geneigter Anhörung

einiger öffentlichen Reden

beim 181sten Geburtstag

gedachten Gymnasii

im Jahre 1746

Seine und nur gemeldeter Schule

Vornehme Patronen, Gönner und Freunde

gehorsamst und ergebenst

einladet.



H A L L E,

gedruckt bey Johann Christian Hendeln, Univers. Buchdr.

Kapsel 78 L 1637 [53]

AK





## §. I.



Wenn wir von Schulrichtern reden: so nehmen wir das Wort richten in so weitläufigem Verstande, daß es soviel heißt, als von einer Sache urtheilen oder einen Ausspruch thun, das ist, das Verhältniß zweyer Begriffe gegen einander bestimmen, und selbige entweder zusammen setzen und bejahen, oder von einander trennen und verneinen. Daß das Wort richten sowol in den göttlichen Schriften, als auch in dem gemeinen Gebrauch zu reden in dieser Bedeutung vorkomme; halte ich vor unnöthig hier zu erweisen: weil einem jeden leicht vor sich selbst Exempel beysfallen werden. Und was heißt richten bey den Rechtsgelehrten anders, als eine Sache durch ein Urtheil oder Ausspruch entscheiden?

## §. 2.

Wenn nun Begriffe, die miteinander übereinstimmen, zusammen gesetzt, die aber einander widersprechen, von einander getrennet werden; so sind die Urtheile wahr und richtig: wenn aber in beyden das Gegentheil geschieht; so wird man sie für falsch und unrichtig halten müssen. Wer wolte z. E. folgende Aussprüche nicht vor wahr halten: ein geschickter und geübter Meister kann von einem Meisterstück ein gründliches Urtheil fällen; und ein Lehrlinge, der entweder noch in der Lehre stehet, oder vor Kurzem erst daraus entlauffen ist, kann die Beschaffenheit eines Meisterstückes nicht richtig beurtheilen? die Unterdrückung öffentlicher Schulen ist der Religion und dem Staate schäd-

schädlich: die Menge der Anhänger macht die Römische Kirche so wenig zur rechthgläubigen Gemeinde, als die grosse Anzahl der Türcken und Heiden dieser ihren falschen Gottesdienst rechtfertigen kann? Wie nun die Richtigkeit dieser Aussprüche niemand unter uns leugnen wird: also fällt der Widerspruch folgender sogleich in die Augen. Z. E. ein Lasterer und Verfolger ist ein ehrlicher Mann: ingleichen, ein gelehrter Schulmann erlanget durch eine langwierige Unterweisung der Jugend keine Fertigkeit im Lehren. In diesen Sätzen ist ein offener Widerspruch, und daher sind sie falsch.

## §. 3.

Wer einen wahren Satz für falsch, und einen falschen für wahr hält, der irret: und ein solcher im Urtheilen begangener Irrthum, heisst ein Vorurtheil; welches desto schädlicher ist, je mehr falsche Schlüsse daraus hergeleitet werden. Denn wie Wahrheit und Glückseligkeit auf das genaueste mit einander verbunden sind: also sind Irrthümer und Vorurtheile diejenige Quellen, woraus unzehliches Uebel für die menschliche Gesellschaft entspringet. Dannenhero sind wir den Weltweisen vielen Danck schuldig, in so ferne sie sich rühmlich bemühet haben, die Wahrheit zu befestigen und zu erweitern, hingegen Irrthümer und Vorurtheile aus den Gemüthern der Menschen zu verbannen.

## §. 4.

Indem sie aber so viele Arten der übereilten Urtheile anführen: so solte man fast auf die Gedanken kommen, daß entweder gar keine, oder sehr wenig Wahrheit in der Welt sey, und daß diese in einem tiefen Brunnen verborgen liege. Und gewiß wenn die Wahrheit so am Tage läge, daß sie ohne sorgfältiges und mühsames Forschen von jedermann erkannt werden könnte: so würde die Welt mit so unzehlich vielen falschen Meinungen nicht angefüllet seyn.

## §. 5.

Es ist demnach so leicht nicht, als mancher dencket, von vorkommenden Dingen sogleich ein wahres Urtheil zu fällen. Denn wer von einer Sache wahrhaftig urtheilen will, der muß richtige Begriffe davon haben, und dasjenige gründlich verstehen, wovon er sich unterfängt sein Urtheil zu geben. Wer demnach entweder gar keine, oder doch keine deutliche und ausführliche Begriffe von Dingen hat, der muß sich auch nicht unterstehen davon zu urtheilen. Denn würde er wohl anders urtheilen, als ein Blinder von der Farbe?

Es ist aber nicht genug, daß einer, der etwas beurtheilen will, einen guten natürlichen Verstand habe, oder in andern Fällen wohl zu urtheilen geschickt sey: sondern er muß insbesondere diejenige Wissenschaft, Kunst, Profession oder Sache, worin er einen Richter abgeben will, nicht obenhin verstehen. Der unvergleichliche Kunstmahler Apelles konnte wohl leiden, daß seine Gemähde von den vorübergehenden getadelt würden: zu welchem Ende er sie auch öffentlich ausstellte, um an solchen zu verbessern, was etwa mit Recht könnte getadelt werden. Es verdrosß ihn daher gar nicht, als ein vorbeygehender Schuster etwas an den Schuen aussetzete. Als dieser aber mit seinem Urtheil weiter gehen wolte: rief er hinter dem Gemähde hervor: *ne futor ultra crepidam!* sein Urtheil müsse sich nicht weiter, als über die Schue erstrecken. Ja, als der grosse König Alexander ihn einmal besuchte, und von den Farben urtheilen wolte: hieß ihn Apelles stille schweigen, weil ihn sonst die Jungen, so die Farben rieben, auslachen möchten <sup>a)</sup>. Alexander war ein Herr von grosser Einsicht, und von durchdringendem Verstande: allein er mußte doch von dem Apelles hören und lernen, daß er nicht von Dingen urtheilen müste, so er nicht verstünde. Ja eben deswegen, weil dieser grosse Monarch so scharfsinnig und weise war: so hielt er dem Künstler Apelles sein dreistes, aber wohlgegründetes Urtheil zu gute.

## §. 6.

Würde es wol den grössten Weltweisen, Theologen, Rechtsgelehrten, und Aerzten besser ergehen, wenn sie sich in die Werkstatt des geringsten Handwercksmannes begeben, und von seinem Handwercke discourirten würden? Ein Juwelirer kann von Juwelen, ein Goldschmied von Gold- und Silberarbeit, ein Bergwercksvverständiger von Bergwerckssachen, ein versuchter General von Anführung eines Kriegsheers, ein Staatsmann von der Staatsflugheit u. s. w. am besten urtheilen. Und so verhält sichs auch mit den gelehrten Wissenschaften. Ein gelehrter und erfahrner Theologus kann von der Gottesgelehrsamkeit, ein geübter Rechtsverständiger von der Rechtsgelahrtheit, ein Vernünftiger und durch die Erfahrung bewährter Medicus von der Wissenschaft die Kranckheiten zu heilen und die Gesundheit wieder herzustellen, ein Weltweiser von der Weltweisheit, ein geschickter Redner von der Beredsamkeit am gründlichsten urtheilen, so wie sie hingegen

gen insgesamt von niemand, als von ihres gleichen richtig beurtheilet werden können. b)

§. 7.

Ein Urtheil, das nur in einem besondern Fall wahr ist, wird falsch, wenn man es für allgemein ausgiebet, oder, wenn man von einem auf alle, oder von einem Theil auf das ganze schliesset. Z. E. wer wolte zweifeln, daß es unter den Jesuiten einige fromme, gelehrte und kluge Personen gebe? Aber deswegen sind nicht alle Glieder dieser Gesellschaft gottesfürchtig, gelehrt und klug. Es fehlet unter den Weltweisen nicht an Naturalisten: solte man dieses aber wol von allen sagen können? Keinesweges. Was man an diesem und jenem auszufehen vermeinet, das kann man nicht allen bey messen. Wer nun auf solche Weise urtheilet, der urtheilt falsch und irret.

§. 8.

Vorurtheile sind Irrthümer, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Wer also in Vorurtheilen steckt, der kann in so ferne keinen wahren Richter in einer Sache abgeben. Z. E. wenn gefragt wird, ob sich die Bekehrung eines Menschen von dem Verstande, oder von dem Willen anfanget; und es behauptet jemand das letztere darum, weil dieser und jener fromme und übrigens gelehrte Mann allezeit dieser Meinung zugethan gewesen: so wäre solches ein Vorurtheil menschliches Ansehens; indem der Gegensatz leicht bewiesen werden kann c).

§. 9.

Leidenschaften verblenden den Verstand, daß er nicht genugsam alles überlegen kann. Was ist es demnach Wunder, daß lauter irrige und verkehrte Urtheile daraus entstehen? Wer also nach dem Trieb seiner, zumal herrschenden, Affecten urtheilet, der irret, und seine Aussprüche sind falsch, oder wenigstens sehr verdächtig. Wer wolte aber einem verdächtigen Richter trauen? Dahero schreibt Sallustius die Wahrheit, wenn er unter der Person des Cäsars also spricht: Alle Menschen, welche über zweifelhafte Dinge sich berathschlagen wollen, müssen von Haß und Freundschaft, von Zorn und Mitleiden frey seyn. Denn wo diese Dinge im Wege stehen, da siehet das Gemüthe

A 3

müthe

b) QUINCTILIAN. *Instit. Orat. L. II. c. V. n. 8. Ea sola in hoc ars est, quæ intelligi nisi ab artifice non possit.* PLIN. *L. I. Epist. X. n. 4. Sapiens non perspicitur, nisi a sapiente.* Add. ERASMI *Cbilliad. p. 198.*

c) vid. GOTTSCHED. *philos. pract. c. VI. p. 82.*

müthe nicht leicht die Wahrheit ein *d*). Es ist also das Urtheil unse-  
res Feindes, der es offenbar mit unserer Gegenparthey hält, von  
Rechtswegen zu verwerffen, und wir dürfen ihn nicht für unsern Rich-  
ter erkennen.

## §. 10.

Was wir bisher von einem in weitläufigem und logischem Ver-  
stande betrachteten Richter erfordert haben: das verlangen auch die  
Rechtsgelehrten von ihrem Richter *e*). Dieser muß 1) tüchtig  
und geschickt seyn, d. i. er muß *a*) eine gute Beurtheilungskraft besitzen,  
und diejenige Wissenschaften verstehen, welche zur Entscheidung strei-  
tiger Sachen nothwendig sind: *b*) muß er nicht gar zu jung seyn;  
weil nach dem gemeinen Sprichwort der Verstand nicht vor den Jah-  
ren kömmt: *c*) wird auch das Frauenzimmer von dem Richteramte  
ausgeschlossen.

2) muß der Richter auch nicht verdächtig seyn: er wird aber  
verdächtig, wenn aus Umständen erhellet, daß er einer Parthey mehr  
zugesan sey, als der andern: in welchem Fall denselben zu verwerffen  
erlaubt ist.

3) er muß befugt und berechtigt seyn, über die angebrachte  
streitige Sache zu erkennen und einen Spruch zu thun: welche letztere  
Eigenschaft eines Richters in der freyen Republicque der Gelehrten um  
deswillen wegfällt; weil diese überhaupt in der Gelehrsamkeit kein ge-  
bietendes Oberhaupt über sich erkennen, sondern dem Richterstuhl der  
gesunden Vernunft sich einig und allein unterwerffen, nemlich in Din-  
gen, welche aus der Vernunft erkant werden müssen.

## §. 11.

Wenn wir nun die nähere Zueignung auf unsere Schulrichter  
machen: so verstehen wir dadurch Leute von allerley Stand, Profes-  
sion, Geschlechte und Alter, welche von dem Schulstande überhaupt,  
und insbesondere von der Verfassung der Schulen, von den Lehren,  
von der Lehrart, von der Schulzucht, von den Lehrern, und andern da-  
hin einschlagenden Dingen ein entscheidendes Urtheil fällen, damit sich  
andere darnach achten sollen.

Wer da bedencket, daß Schulen Pflanzgärten des gemeinen Be-  
sens sind, worinnen die Jugend zur Erkenntniß nützlicher Wahrheiten  
und

*d*) in *Catilina* c. *LI*. n. 1. 2. adde *CORTIVM* ad b. l.

*e*) *ILLUSTR. BÖHMER. in Introduct. in Jus digestorum* p. 190. seqq. *LYDOVICI in do-  
ctrina pandectarum* p. 128. sq. alii.

und zur Tugend angeführet, solglich zur künftigen Glückseligkeit zu bereitet wird: der wird gestehen müssen, daß es nicht nur höchstnützlich, sondern auch nothwendig sey, Schulen kennen zu lernen, und davon ein gesundes und wahres Urtheil zu fällen. Aber eben daraus erkennet man zugleich, wie nöthig es sey, nicht obenhin zu urtheilen, und nur auf das, was äußerlich in die Augen fällt, zu sehen, sondern die innere Einrichtung und das Wesen der Schulen, nebst der erforderlichen Beschaffenheit der Lehrer in denselbigen gründlich einzuschauen.

## §. 12.

Es muß nemlich einer, der von Schulen urtheilen will, vor allen Dingen die Kennzeichen einer guten Schule wissen: damit er im Stande sey, sich eine deutliche Vorstellung davon zu machen. Ich will solche kürzlich anführen, wie sie der berühmte Rector des Hochfürstl. Gymnasii zu Gotha, Herr Johann Heinrich Stuß in einer besondern Einladungsschrift angezeigt, und weitläufiger vorgetragen hat *f*). Das erste Kennzeichen einer guten Schule ist *auctoritas publica*, oder die Stiftung derselben von der hohen Landes- oder weisen Stadtobrigkeit, welche nach ihrer von Gott verliehenen Macht, Pfleger und Säugammen der Kirchen und Schulen sind; und wie sie bey Gründung derselben mit den gelehrtesten und weisesten Männern zu Rathe gegangen, also auch dergleichen Männer zu Aufseher und Beschützer derselben verordnet, und ihnen aufgetragen haben, durch angestellte Examina und öftern unvermutheten Besuch sich nach der Beschaffenheit der Schulen genau zu erkundigen. Dieses Kennzeichen haben Privat- und Winkelschulen nicht.

## §. 13.

Das zweyte Kennzeichen besteht in guten Schulgesetzen, welche von den klügsten und im Schulwesen erfahrensten Männern aufgesetzt, von der Obrigkeit gebilliget und zur Beobachtung öffentlich vorgeschrieben worden. Dieses Kennzeichens können sich abermals Privat- und Winkelschulen nicht rühmen. Wer nun bloß nach der Menge und Anzahl der Köpffe, nach dem äußerlichen Gepränge und nach dem Geschrey und Ruf zc. eine Schule beurtheilet: der betriegeret sich und andere. Ein rechtschaffener Richter muß nach den Gesetzen sprechen.

Eine gute Lehrart ist das dritte Kennzeichen einer guten Schule.

*f*) in *programmata de characteribus bonæ scholæ illustracioni anniuersariæ illustr. gymnasii Gothanæ A. clb lccc xxxi. præmisso.*

le. Ob sich nun wol hier nicht vollständig erklären läßt, worin durchgängig eine gute Schullehrart bestehe: so kann man doch überhaupt soviel sagen, daß das eine gute Lehrart sey, da man in möglichster Kürze, auf das leichteste und deutlichste, und in einer guten Ordnung, auf eine gründliche, dabey angenehme und muntere Weise, das nöthigste und nützlichste den Untergebenen vorträgt, folglich von dem leichtern zu dem Schwerern, von dem Bekanntern zu dem, was weniger bekannt ist, fortgehet, und durch beständige Frag und Antwort alles wiederholet, überall aber sowol auf die Besserung des Verstandes als des Willens der Lernenden sein Augenmerck hat. Weil aber in Schulen nicht nur die zur Gelehrsamkeit nöthige Sprachen, sondern auch Wissenschaften beygebracht werden sollen und müssen; einerley Vortheile aber sich nicht allenthalben nützlich anbringen lassen: so hat ein Schulmann nicht nur gewisse allgemeine Regeln, welche in allen oder wenigstens in den meisten Lectionen statt finden, sondern auch besondere, welche nur in dieser oder jener Lection insonderheit angehen, in acht zu nehmen. Wer sich einen vollständigern Begriff von einer guten Schullehrart machen will: der wird sich in des ehemaligen berühmten Rectors des Gymnasii zu Zittau, M. Gottfried Hoffmanns kleinen teutschen Schriften genugsam erbauen können; welchen noch hinzu zufügen *Gesneri Institutiones rei scholasticae*, und die Schulordnung für die Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Lande; anderer, welche Berichte von Schulen und derselben Methoden geschrieben haben, voriezo nicht zu gedencken.

## §. 14.

Zum vierten Kennzeichen guter Schulen setze ich gute Lehrer, das ist, solche, die sowol den Willen als das Vermögen haben, ihrem Amte ein Genüge zu thun. Es muß sich also bey ihnen ein starcker innerlicher Trieb finden, die Jugend zu unterrichten: dieses muß ihr Haupt-Endzweck seyn: sie müssen den Vorsatz haben, ihre ganze Lebenszeit diesem seligen Geschäfte zu widmen, und alle ihre Kräfte Gott in diesem ihm so wohlgefälligen Stande aufzuopfern. Hiernechst müssen sie eine Fertigkeit besitzen, diejenige Sprachen und Wissenschaften, die zur Erlangung einer gründlichen Gelehrsamkeit unentbehrlich, und in der Schulordnung vorgeschrieben sind, leicht, deutlich, ordentlich und gründlich vorzutragen; mit einem Wort: sie müssen Meister, und nicht Lehrlinge oder Pfuscher seyn. Denn, wie der weise Salomo spricht, ein guter Meister machet ein Ding recht: aber wer

wer einen Zümler dinget, dem wirds verderbet g). Es stimmt mit mir der berühmte und erfahrene Schulmann und Inspector des Pädagogii zu Glaucha, Herr Hieronymus Freyer, mein besonders Hochgeehrtester Freund und Gönner, völlig überein. Denn er schreibt in dem Bericht von der Verfassung des Pädagogii regii in dem andern Capitel, gleich im Anfang also: „Es ist ein besonderes Stück des „grossen und fast allgemeinen Verderbens in der Christenheit, daß für „die Bestellung der Schulen nicht allenthalben recht gesorget wird: „und der daher entstehende Schade desto empfindlicher, weil Schu- „len die eigentlichen Pflanzgarten eines Landes sind; und in densel- „bigen diejenigen zubereitet werden sollen, welche ins künftige die „wichtigsten Aemter in allen Ständen bedienen müssen. Diese Sorg- „losigkeit besteht aber nicht allein darin, daß man bey Berufung „der Schulbedienten auf die wahre Gottesfurcht, ohne welche doch „nur lauter Unheil und mancherley Aergerniß angerichtet wird, viel- „mals so gar wenig reflectiret: sondern es bezeuget auch die Erfah- „rung, daß auch die äusserliche und zum Schulamte nothwendig ge- „hörige Wissenschaft zum östern nicht recht erfordert werde. Da- „her wird mancher ein Schulmann, der sich auf nichts weniger, als „auf Schulsachen geleet; auch niemals eine rechte Neigung gehabt, „seine Zeit in solcher Lebensart zu zubringen: wartet deswegen nur „auf eine Pfarre, und verrichtet inzwischen sein Amt nur obenhin; „oder ist doch wenigstens nicht um die rechten Vortheile bey der In- „formation bekümmert; und wird endlich, wenn die weitere Beför- „derung zu lange ausbleibet, gar dabey faul und verdrossen.“

## §. 15.

Nun folget das fünfte Kennzeichen einer guten Schule, nemlich die Disciplin oder Zucht. Wir verstehen dadurch mit dem sel. Re-ctor Vockerodr h) denjenigen Theil des Schulamts, da man die Sit-ten und Aufführung der Schüler nach der Vorschrift des göttlichen Wortes und der damit übereinstimmenden Schulordnungen regiret; und nach dem Rechte der väterlichen Gewalt, auch auf eine väterliche Weise die Vergehungen der Schüler in Worten und Werthen nicht nur bestraffet, sondern auch alle Gelegenheit, Reizungen und Mittel, Fehlstritte zu begehen und zu sündigen, und alles das, was der Gottesfurcht, guten Sitten und einer gründlichen Gelehrsamkeit hinderlich

B

seyen

g) Prou. XXVI. 10.

h) Consult. XX. §. II. p. 380.

seyn kann, aus dem Wege räumt. Es ist diese Zucht heut zu Tage um soviel nöthiger: ie häufiger die Verführungen zu unserer Zeit sind, und ie mehr Böses die Jugend von aussen her mit in die Schulen bringet. Wo es nun in einer Schule weder an liebevollen und äftern Ermahnungen, noch ernstlichen Warnungen, noch nachdrücklichen Bestrafungen fehlet: da kann man nicht mit Recht über den Mangel der Disciplin klagen. Nicht da, wo gesündigtet, sondern wo ungestraft gesündigtet, und bey aller bekannt gewordener Bosheit durch die Finger gesehen wird, fehlet es an Zucht. Wer demnach Schullehrern alle Vergehungen der Schüler, auch die ihnen nicht einmal kund geworden, zurechnen wolte: der würde einen sehr ungerechten und unbilligen Richter vorstellen. So wenig man einer Obrigkeit mit Recht vorwerffen kann, daß sie keine Zucht halte, wenn unter den Bürgern und Unterthanen sich ungehorsame und widerspenstige, lasterhafte, ja grobe Verbrecher befinden; so wenig man einem Prediger die Heuchelei und offenbare Laster seiner Zuhörer zur Last legen, und ihn einer Nachlässigkeit in der Disciplin beschuldigen darf: so wenig darf man auch den Schullehrern das, was Schüler böses begangen, beymessen. Und da die Unsündlichkeit ohnedem ein Vorzug der Seligen im Himmel ist: so kann sie, wie überhaupt in dieser Welt, also auch insbesondere in dem Schulstande nicht gefodert werden. O wenn doch ein ieder erst vor seiner Thüre recht reine kehrete!

## §. 16.

Gleichwie endlich aus der Werkstadt eines guten Meisters oder Künstlers immer einige Proben hervorkommen, welche von der Geschicklichkeit und Fleiß ihrer Verfertiger ein Zeugniß ablegen: also muß es auch einer guten Schule nicht gänzlich an Exempeln solcher Personen fehlen, welche, wenn sie auf dem in den Schulen gelegten Grund fortgebauet haben, gelehrte, tugendhafte und in allerley Ständen und Aemtern bräuchliche Männer geworden sind. Ob sich wol zwischen einem Künstler und Lehrer noch ein merklicher Unterschied hervorthut. Denn jener bearbeitet eine Materie, welche ihm nicht wiedersteht, und mit sich nach Gefallen umgehen läßt: da hingegen ein Schullehrer mit einem Hauffen mehrentheils unbändiger und widerspenstiger Leute zu thun hat. Dannenhero ist es hier schon genug, wenn ein Lehrer nur einige aufzuweisen hat, welche seiner Treue, Fleiß und Geschicklichkeit den Grund ihrer Wohlfahrt

fart und Glückseligkeit zu danken haben. Und dieses mag denn das sechste und letzte Kennzeichen einer guten Schule seyn.

Mehrere derselben anzuführen, und die entgegen gesetzten falschen zu wiederlegen, leidet der Raum nicht: es wird auch unnöthig seyn; weil man aus den hier erwehnten schon im Stande seyn wird, richtiger zu urtheilen.

§. 17.

Ueber dieses alles muß derjenige, dessen Urtheil von Schulen gelten soll, eine zulängliche Erkenntniß von denjenigen Sprachen und Wissenschaften haben, welche in Schulen gelehret werden: ja er muß auch die Verbindung derselben unter einander, und mit der Gelehrsamkeit überhaupt einsehen. Denn sonst wird er vieles für überflüssig, unnützlich und unnöthig halten, was doch im Zusammenhang betrachtet, unentbehrlich ist. Wie geringschäßig ist nicht manches Urtheil von der Griechischen Sprache, von einem reinen und netten Lateinischen Stilo, von der Poesie u. s. w? Hingegen verfällt man auf Nebendinge, die den Grund der Gelehrsamkeit gar nicht berühren: welches alles von dem Mangel der Einsicht in den Zusammenhang der Gelehrsamkeit überhaupt herkömmt. Daß viele Eltern aus ihren Kindern grosse Weltweisen, Mathematiker, Natur- und Sternkundige etc auf Schulen wollen gemacht wissen: das fließet aus eben dieser Quelle. Und es fehlet nicht, auch so gar an Schullehrern selbst, welche diese Wissenschaften allen andern Schulstudien vorziehen. Daher treiben sie dieselbigen mit vielem Eifer, sie dictiren Logiken, Metaphysiken, und so weiter, und bringen ihre meiste Zeit damit zu: wodurch es denn geschiehet, daß die nöthigen Sprachen hintangesezt, die Köpffe der Lernenden mit vielem verworrenen und unverständlichen Zeuge angefüllet, und sein zeitig als erbärmliche Ignoranten auf die Univerfität geschicket werden. Ich verachte vorgemeldete Wissenschaften keinesweges; ja wir treiben das vornehmste und nöthigste davon selbst auf unserm Gymnasio: sondern ich will nur dieses, daß man hierinnen der Sache nicht zuviel thun, und dasjenige in Schulen nicht verabsäumen solle, zu dessen Erlernung man hernach keine Gelegenheit mehr hat. Und solte es ja auf einer Schule nicht angehen, Wissenschaften mit den Sprachen zu verbinden: so ist doch besser dasjenige auf Schulen zu vermissen, was auf der Academie noch gründlich erlernet werden kann, als das, worzu man hernach we-

der

der Zeit noch Gelegenheit hat, und dennoch zur wahren und gründlichen Gelehrsamkeit nicht entzathen kann <sup>1)</sup>).

§. 18.

Ich sollte nun zum Beschlusse noch zeigen, wie sehr sich unwissende, und unbefugte Schulrichter versündigen, theils gegen Gott, der ein rechtes Gericht liebet; theils gegen sich und ihre eigene Kinder, welchen sie öfters die Gelegenheit entziehen, wohl unterrichtet zu werden; theils gegen die Schullehrer, welche sie in Verachtung, und um ihren nothdürftigen Unterhalt bringen: aber ich muß endlich einmal auf unsere Scholaren kommen, welche bey Gelegenheit des 181sten Geburtsfestes unseres Gymnasii einige Reden in Teutsch- und Lateinischer Sprache ablegen werden. Sie sind folgende:

**Hans Jochen Friedrich von Sydow**, aus Halle, weil aber dieser Kranckheits halber nicht zugegen seyn kann, an seiner Stelle  
**Wilhelm Aug. Traugott Kothke**, aus dem Erfurtischen, welcher von der besondern Vorsehung Gottes über die Fürsten, in einer teutschen Rede,

**Christian Friedrich Cyprian Oswald**, aus Erfurt, der von der gewaltsamen Entführung der beyden Chursächsischen Prinzen, Ernst und Albrecht, vom Tunc von Rauffungen, in einer lateinischen Rede,

**Carl Theophilus Rudloff**, aus Bernliß, bey Halle, der von der wunderbaren Errettung dieser beyden Herzoge, in teutschen Versen, und

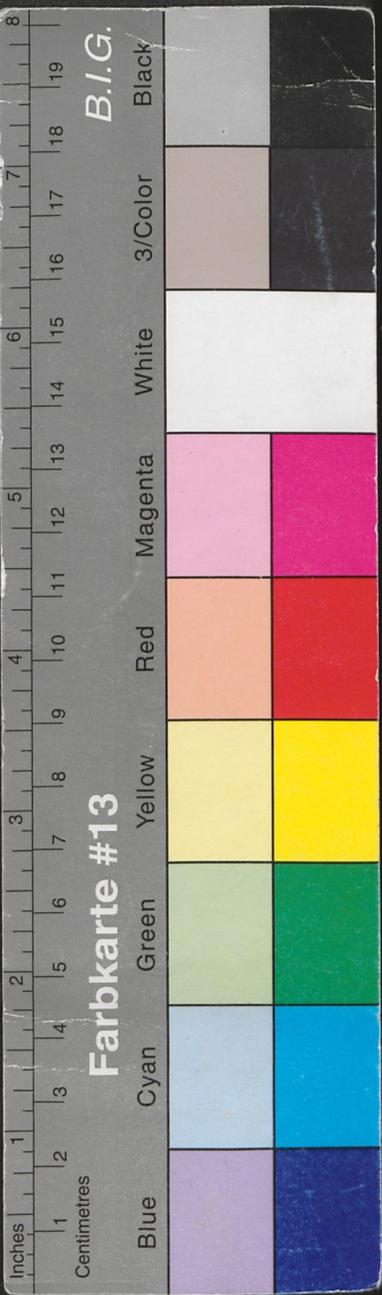
**Heinrich Wilhelm Christinnecke**, aus Halle, welcher von dem, was hierauf gefolget ist, in einem lateinischen Epischen Gedichte handeln wird.

Wir ersuchen und bitten demnach sämtliche ansehnliche Glieder **R. Zochedlen** und **Hochweisen Raths** hiesiger Stadt, unsere Hochzuehrende Herren **Scholarchen**, wie auch alle andere **Bornehme Freunde** und **Gönner** unseres Gymnasii, daß sie morgen nach **Mittag** um 2 Uhr in dem größern Hörsaal der Schule sich gütigst einzufinden, unsere angehende junge Redner **Hochgeneigt** anzuhören, der ganzen Handlung aber durch ihre höchstangenehme Gegenwart eine besondere **Zierde** und **Ansehen** zu verschaffen geruhen wollen.

Halle, den 4 Sept. 1746.

<sup>1)</sup> vid. Schulordnung für die Churfürstl. Braunschweig. Lüneburgische Lande p. 136.





N. 15. 78 L 1637 [53]

X 2315804

Johann Michael Gassers

Nectors des Gymnasii zu Halle

teutsche Schrift

von

Schulrichtern

wodurch er

zu geneigter Anhörung

einiger öffentlichen Reden

beym 181sten Geburtstag

gedachten Gymnasii

im Jahre 1746

Seine und nur gemeldeter Schule

Vornehme Patronen, Gönner und Freunde

gehorsamst und ergebenst

einladet.



H A L L E,

gedruckt bey Johann Christian Hendel, Univers. Buchdr.

Kapsel 78 L 1637 [53]

AK